



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
als höhere Naturschutzbehörden

Kreisverwaltungsbehörden
als untere Naturschutzbehörden

LFU, ANL

Per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62d-U8602.1-2010/2-2

Telefon +49 (89) 9214-3118
Margit Egner
Margit.Egner@stmug.bayern.de

München
12.03.2010

Ergänzende Hinweise zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am
1. März 2010

Anlage

Übersicht über die ab 1. März 2010 weiter geltenden Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben von 24.02.2010 haben wir Hinweise zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 gegeben. Inzwischen hat uns eine Vielzahl von Nachfragen zu § 39 Abs. 5 BNatSchG erreicht. Auf Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstands geben wir hierzu folgende Hinweise:

1. Gärtnerisch genutzte Grundflächen

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden. Der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen,“ wie er in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwendet wird, ist nicht gleichzusetzen mit "erwerbsgartenbaulich" genutzten Grundflächen. Eine solche Auslegung wäre vom Wortlaut her nicht gedeckt. Die gesetzliche Regelung setzt aber eine gärtnerische Nutzung voraus, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzen-

erzeugnissen (vgl. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des StMELF v. 9. August 1988 zum Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetzes (AllMBl. 1988, S. 732)) oder auf gärtnerische Gestaltung ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege stellt daher keine gärtnerische Nutzung dar. Eine gärtnerische Nutzung in diesem Sinne findet neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen auch in Hausgärten und Kleingartenanlagen statt; gleiches gilt für Streuobstwiesen, Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, wie Sportplätze, Böschungen, Straßengräben fallen daher nicht unter den Begriff gärtnerische Nutzung.

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz BNatSchG sind vom Verbot schonende Form- und Pflegeschritte zur Gesunderhaltung der Bäume ausgenommen (z.B. Entfernung von Totholz, beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen).

Wir weisen darauf hin, dass das Verbot, Hecken, Gebüsche u.a. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich gilt. Die Einschränkung des Verbots bei Bäumen auf Bereiche außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen gilt insoweit nicht. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ist auch das Beseitigen verboten, weil es das Abschneiden mit umfasst.

2. Ausnahmen nach § 39 Abs. 5 Satz 2

Die einzelnen Ausnahmeregelungen in § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG überschneiden sich und sind daher nicht präzise abgrenzbar, was sie im Vollzug schwer handhabbar macht.

- **Behördlich angeordnete Maßnahmen** (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) betreffen nach der Gesetzesbegründung Maßnahmen der Gefahrenabwehr (BT-Drs. 16/12274, S. 67). Hier und im Folgenden ist der Behördenbegriff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Abs. 2 BayVwVfG) zugrundezulegen.
- **Behördlich durchgeführt** im Sinn von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BNatSchG meint neben unmittelbar behördlich durchgeführten Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Gewässerunterhaltung) auch Maßnahmen, die im Auftrag einer Behörde durchgeführt werden. Dabei kann es sich z.B. um Pflegemaßnahmen handeln, die die Behörde durch einen Dritten erledigen lässt.
- **Behördlich zugelassen** im Sinn von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BNatSchG ist eine Maßnahme auch, wenn sie in einem Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren mit zugelassen worden ist. Gleiches gilt für Bauvorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO oder im Zustimmungsverfahren nach Art. 73

BayBO. Es spielt daher keine Rolle, dass das Fällen eines Baumes etc. nur anlässlich eines Vorhabens erfolgt.

- Die Verbote gelten nicht für **Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit** dienen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c BNatSchG). Hier können sich Überschneidungen mit § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG und den anderen Buchstaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ergeben.

Bei den Maßnahmen des zweiten bis vierten Aufzählungspunktes muss ein öffentliches Interesse vorliegen und dürfen keine Alternativen im Hinblick auf die Zeit und die Art der Ausführung bestehen. Das öffentliche Interesse liegt nicht vor, wenn z.B. ein Bauvorhaben (nur) im privaten Interesse erfolgt. In diesem Fall ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG notwendig, die erteilt werden kann, wenn das Vorhaben zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und keine relevanten Naturschutzbelange entgegenstehen.

- Bei zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG liegt ähnlich wie im Rahmen von § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote vor (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Im Vollzug der Eingriffsregelung kann das allgemeine Artenschutzrecht als Belang des Naturhaushalts mit berücksichtigt werden. Die Regelung stellt allerdings Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nicht von den Verboten frei. Hierzu hätte es einer § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entsprechenden Regelung bedurft. Insoweit gilt § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG betrifft zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen, für die kein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann, entfernt werden muss. Der Begriff „zulässige Bauvorhaben“ erfasst sämtliche zulässigen Bauvorhaben, unabhängig davon, ob diese genehmigt worden sind oder genehmigungsfrei zulässig sind.

3. Zuständigkeit für Befreiungen

Für Befreiungen von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist aufgrund der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz die untere Naturschutzbehörde zuständig. Zwar ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ArtSchZustV die Regierung für Befreiungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG a.F. zuständig, soweit nicht Biber und Hornissen betroffen sind. § 62 Abs. 1 Satz 1 a.F. BNatSchG bezog sich aber nur auf Befreiungen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG a.F. und § 52 Abs. 7 a.F. BNatSchG, so dass die Auffangzuständigkeit der unteren

ren Naturschutzbehörde nach § 1 Abs. 4 ArtSchZustV begründbar ist. Eine Anpassung der ArtSchZustV im Rahmen der Neuregelung des BayNatSchG ist beabsichtigt.

4. Verhältnis Art. 13e BayNatSchG - § 39 Abs. 5 BNatSchG

In den Hinweisen vom 24.02.2010 haben wir ausgeführt, dass Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG teilweise weiter geht als § 39 Abs. 5 BNatSchG und aufgrund von § 39 Abs. 7 BNatSchG daher teilweise weiter gilt. Diese Weitergeltung bezieht sich auf das Beseitigungsverbot von Hecken und Feldgehölzen in Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG und die Lebensstätten in Art. 13e Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG. Für Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt dann die Ausnahme nach Art. 13e Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, wonach vom 1. Oktober bis zum 28. Februar nur die ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält, zulässig ist. Das BNatSchG trifft insoweit keine Vorgaben, weil es in § 39 Abs. 5 BNatSchG kein generelles Beseitigungsverbot regelt und damit eine Beseitigung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar auch nicht verbietet. Art. 13e Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG gilt dagegen nicht weiter.

Schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken zur Beseitigung des Zuwachses u.a. sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich ganzjährig zulässig (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

5. Verhältnis § 39 Abs. 5 BNatSchG - Baumschutzverordnung

Nach § 39 Abs. 7 BNatSchG bleiben weiter gehende Schutzvorschriften, wozu auch Schutzgebietsverordnungen und damit Baumschutzverordnungen zählen, unberührt. Im Übrigen verfolgen eine Baumschutzverordnung und § 39 Abs. 5 BNatSchG unterschiedliche Schutzzwecke. Beide Regelungsbereiche gelten daher nebeneinander.

In der Anlage haben wir die mit Schreiben vom 24.02.2010 mit übersandte Übersicht zu den am 1.3.2010 weiter geltenden Vorschriften des BayNatSchG redaktionell bereinigt. Die Änderungen sind kenntlich gemacht. Der Versand dieses Schreibens erfolgt nur per E-Mail. Dieses Schreiben mit Anlage wird in Lauris eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sanktjohanser
Ministerialrat